

Az.: 67/3-566-67.0046/24/1.6.2
0021310

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 22.06.2026

für die
Eurowind Energy GmbH
Stahltwiete 21a
22761 Hamburg

zur
Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in
48282 Emsdetten als Repowering-Vorhaben

Inhalt

I Tenor	2
II Eingeschlossenen Entscheidungen	3
III Antragsunterlagen	4
IV Bedingungen	8
1 Baurecht.....	8
2 Immissionsschutz.....	8
3 Naturschutz und Landschaftspflege.....	9
V Nebenbestimmungen	9
1 Allgemeines	9
2 Baurecht.....	10
3 Immissionsschutz.....	12
4 Naturschutz und Landschaftspflege.....	19
5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz	25
6 Wasserwirtschaft.....	28
7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht.....	30
8 Arbeitsschutz	35
VI Hinweise	36
1 Baurecht.....	36
2 Immissionsschutz.....	36
3 Naturschutz und Landschaftspflege.....	37
4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz	40
5 Wasserwirtschaft.....	41
6 Bodendenkmalschutz.....	41
VII Begründung	43
VIII Kostenentscheidung	49
IX Rechtsmittelbelehrung	49

I Tenor

Hiermit wird der Eurowind Energy GmbH gemäß § 16b i.V.m. § 10 sowie den §§ 1 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zum Repowering von zwei Bestandsanlagen durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162-7,2 MW in 48282 Emsdetten erteilt.

Neben der Errichtung und dem Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V162-7,2 MW schließt die Genehmigung im Zuge des Repowering den Rückbau von zwei WEA des Typs Vestas V80-2,0 MW ein. Die mit diesem Bescheid genehmigten und zurückzubauenden WEA sind nachfolgend aufgeführt:

Neuanlagen

Zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 mit einer Leistung von je 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m, einer Gesamthöhe von 250 m und nachfolgenden Standortkoordinaten:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 East Zone 32	
				Rechtswert	Hochwert
WEA EWE 01	Emsdetten	85	13	402.850	5.786.020
WEA EWE 02	Emsdetten	85	14	402.975	5.785.694

Rückbau WEA

Die mit diesem Bescheid zurückzubauenden WEA sind nachfolgend aufgelistet:

Anlage	Aktenzeichen der Genehmigung	Genehmigungsdatum	Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück)
WEA V80-2,0 MW (Nr. 17975)	2002 - 2178 Stadt Emsdetten	20.06.2003	Emsdetten, Flur 85, Flurstück 13
WEA V80-2,0 MW (Nr. V17976)	2002 - 2177 Stadt Emsdetten	20.06.2003	Emsdetten, Flur 85, Flurstück 14

Die WEA dürfen auf den Grundstücken in 48282 Emsdetten, Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstück 13 (WEA EWE 01) und 14 (EWE 02) errichtet und betrieben werden.

II Eingeschlossenen Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung folgende andere, die Anlagen betreffende, behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 BauO NRW
- Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 10.03.2025, Az.: 26.10.01-057/2025.0044 Nr. 44-25 erteilt.
- Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.04.2025 durch die Stadt Emsdetten erteilt.
- Befreiung gem. § 9 Wasserschutzgebietsverordnung „Veltruper Feld“ von Verboten des § 3 der WSG-VO „Veltruper Feld“

Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

III Antragsunterlagen

1.	Antragsformular (Formular 1)	3 Blatt
2.	Angaben zum Antragsteller	1 Blatt
3.	Projektbeschreibung inklusive Stad Bauleitplanung	4 Blatt
4.	Gliederung der Betriebseinheiten (Formular 2)	1 Blatt
5.	Tabellarische Übersicht WEA Bestand	3 Blatt
6.	Tabellarische Übersicht WEA Neu	2 Blatt
7.	Herstellererklärung zur Vestas EnVentus-Plattform	4 Blatt
8.	Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000)	1 Blatt
9.	Karte Planungsübersicht (Maßstab 1:10.000)	1 Blatt
10.	Darstellung Lage WEA zu Schutzgebieten (Maßstab 1:25.000)	1 Blatt
11.	Lage WEA zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen (Maßstab 1:10.000)	1 Blatt
12.	Darstellung Lage WEA zu Wohngebäuden (Maßstab 1:10.000)	1 Blatt
13.	Darstellung Abstände WEA (Maßstab 1:10.000)	1 Blatt
14.	Lageplan (Maßstab (1:5.000)	1 Blatt
15.	Amtlicher Lageplan EWE 01 (Maßstab 1:2.000)	1 Blatt
16.	Amtlicher Lageplan EWE 02 (Maßstab 1:250)	1 Blatt
17.	Flurkarte (Maßstab 1:25.000)	1 Blatt
18.	Topografische Karte (Maßstab 1:25.000)	1 Blatt
19.	Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5.000)	1 Blatt
20.	Abstandskarte WEA zu Wasserschutzgebieten (Maßstab 1:15.000)	1 Blatt
21.	Bauantragsformular	1 Blatt
22.	Baubeschreibung	2 Blatt
23.	Betriebsbeschreibung	1 Blatt
24.	Bauvorlagenberechtigung Entwurfsverfasser	1 Blatt
25.	Übersichtszeichnung (Vestas)	1 Blatt
26.	Legende (Vestas)	1 Blatt
27.	Seitenansicht Maschinengehäuse und Narbe (Vestas)	1 Blatt
28.	Typenprüfung Fundament	4 Blatt
29.	Typenprüfung Turm	8 Blatt
30.	Lastgutachten	5 Blatt
31.	Errichtung des Schwerkraftfundaments (Vestas)	14 Blatt
32.	Darstellung Investitionskosten	1 Blatt
33.	Nachweis der Rohbaukosten	2 Blatt

34.	Nachweis der Herstellkosten	1 Blatt
35.	Nachweis der Rückbaukosten	1 Blatt
36.	Rückbauverpflichtung	1 Blatt
37.	Nachweis der Baulasten	1 Blatt
38.	Angaben zu Baulasten	9 Blatt
39.	Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
40.	Zuwegung und Kranstellflächen	14 Blatt
41.	Spezifikation Kranstellfläche, Zuwegung (Zeichnung)	2 Blatt
42.	Begründung auf Befreiung nach § 31 BauGB	2 Blatt
43.	Typenprüfung Fundament (Ergänzung)	104 Blatt
44.	Stellungnahme vom 20.03.2025 (Nachreichung)	2 Blatt
45.	Allgemeine Beschreibung EnVentus	22 Blatt
46.	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	3 Blatt
47.	Schallgutachten vom 07.03.2024	90 Blatt
48.	Schattenwurfgutachten vom 07.03.2024	15 Blatt
49.	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognose	3 Blatt
50.	Vestas-Schattenwurf-Abschaltsystem	4 Blatt
51.	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	4 Blatt
52.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	8 Blatt
53.	Angaben zum Abfall	5 Blatt
54.	Angaben zum Arbeitsschutz	2 Blatt
55.	Flucht- und Rettungsplan	1 Blatt
56.	Angaben zur Notbeleuchtung	2 Blatt
57.	Angaben zum Aufzug	16 Blatt
58.	Angaben zum Blitzschutz	9 Blatt
59.	Angaben zum Vestas-Erdungssystem	6 Blatt
60.	Tages- und Nachtkennzeichnung	19 Blatt
61.	Lightguard System Beschreibung	11 Blatt
62.	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung	4 Blatt
63.	Stellungnahme zum Eiserkennungssystem vom 22.04.2024	1 Blatt
64.	Typenzertifikat und Gutachten (Eiserkennung)	8 Blatt
65.	Allgemeine Spezifikation Eiserkennung Gondel	4 Blatt
66.	Allgemeine Vestas Beschreibung zur Eisüberwachung	4 Blatt
67.	Turbulenzgutachten	34 Blatt

68.	Lastrechnung GE von der P.E. Concepts GmbH	18 Blatt
69.	Lastrechnung Vestas von der P.E. Concepts GmbH	17 Blatt
70.	Windatlas vom 14.08.2023	10 Blatt
71.	Standortbesichtigung	6 Blatt
72.	Allgemeinde Beschreibung Brandschutz	10 Blatt
73.	Generisches Brandschutzkonzept	9 Blatt
74.	Antrag auf Befreiung gemäß § 9 WSG-VO	4 Blatt
75.	Nachreichung für Obere und Untere Wasserbehörde vom 08.07.2025	3 Blatt
76.	Nachreichung für Obere und Untere Wasserbehörde vom 09.09.2025	5 Blatt
77.	Betriebsanweisung Vestas Befüll- und Entleervorgänge	2 Blatt
78.	Übersicht wassergefährdender Stoffe für Anlagentyp V80/2,0 MW	1 Blatt
79.	Nachreichung für Untere Wasserbehörde vom 26.09.2025	1 Blatt
80.	Stellungnahme Vestas bzgl. wassergefährdender Stoff vom 26.09.2025	1 Blatt
81.	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 02.10.2024	23 Blatt
82.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 07.03.2025	
83.	Ersatzgeldermittlung vom 23.08.2024	6 Blatt
84.	Fachbeitrag Artenschutz	14 Blatt
85.	UVP Bericht	17 Blatt
86.	Nichttechnische Zusammenfassung von der öKon GmbH	2 Blatt
87.	Maßnahmenblätter Naturschutz	2 Blatt
88.	Allgemeine Informationen über Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA	7 Blatt
89.	Allgemeine Beschreibung Vestas Fledermausschutzsystem	4 Blatt
90.	Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung	1 Blatt
91.	Detaillkarten 1 bis 4 Gehölze	
92.	Nachreichung für Regionalforstamt Münsterland vom 15.05.2025	2 Blatt
93.	Ablösevereinbarung	3 Blatt
94.	LBP-Karte 2 - Biotoptypen	1 Blatt
95.	Nachreichung für Untere Naturschutzbehörde vom 04.03.2025	2 Blatt
96.	Nachreichung für Untere Wasserbehörde vom 17.03.2026	4 Blatt
97.	Baugrundgutachten für WEA EWE 01	37 Blatt
98.	Baugrundgutachten für WEA EWE 02	37 Blatt
99.	OWS Ingenieurgeologen	5 Blatt
100.	Condition Monitoring System	8 Blatt
101.	Antrag auf Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides	1 Blatt

102.	Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
103.	Lage der WEA zu Richtfunkstrecken	2 Blatt
104.	Handelsregisterauszug	3 Blatt
105.	Eigentumsbestätigung	1 Blatt
106.	UVP Erklärung	1 Blatt
107.	HR Auszug Eurowind Energy AS	13 Blatt

IV Bedingungen

Die mit diesem Bescheid genehmigten WEA dürfen nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt werden:

1 Baurecht

- 1.1 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlagen nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) Sicherheitsleistungen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt werden. In den Bürgschaften ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für zwei WEA: 649.093,35 Euro bzw. pro WEA: 324.546,68 €.
- 1.2 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die nach Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen für beide WEA durch Eintragung von Baulasten (Übernahme der Abstandsflächenbaulast) öffentlich-rechtlich gesichert sind.

Die Anlagen sind so zu errichten, dass Ihre Abstandsflächen, entsprechend des § 6 BauO NRW, Grundstücksgrenzen nicht überdecken, oder entsprechende Überdeckungen durch öffentlich-rechtliche Baulasten gesichert werden.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WEA begonnen worden ist.
- 2.2 Die Inbetriebnahme der hiermit genehmigten WEA ist nur dann zulässig, wenn der Betrieb der beiden Alt-WEA des Typs Vestas V80-2,0 MW (East 402.874 North 5.785.937 für WEA Nr. V17975 bzw. East 403.024 North 5.785.744 für WEA Nr. V17976) eingestellt worden ist. Die dauerhafte Außerbetriebsetzung der Altan-

lagen ist spätestens bei Inbetriebnahme der modernisierten Anlagen nachzuweisen. Der Rückbau der Altanlagen muss spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme abgeschlossen sein.

Sofern die Altanlagen vor Errichtung der modernisierten Anlagen abgebaut werden, sind die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen spätestens innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Altanlagen zu errichten.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

Beeinträchtigung Landschaftsbild

Dieser Bescheid darf erst in Anspruch genommen, wenn das im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte **Ersatzgeld in Höhe von 94.028,00 €** auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE 06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des Kasenzeichens **0364000145** überwiesen wurde.

V. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der WEA ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Ein Wechsel der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist vom Betreiber/der Betreiberin jederzeit bereitzuhalten.
- 1.4 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
 - Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
 - Herstellerbescheinigungen über die Nachtabstimmung entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.2,
 - Herstellerbescheinigungen über die Einstellungen der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.3,
 - Herstellerbescheinigung oder Fachunternehmererklärung, in der die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.15 bestätigt wird sowie die Adressliste der eingemessenen Immissionsorte oder Immissionsbereiche,
 - Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage)
- 1.5 Der Baubeginn ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Baubeginn der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.
- ## 2 Baurecht
- 2.1 Ein „Baustellenschild“ (vgl. Anlage) oder ein gleichwertiges Schild ist mit den entsprechenden Angaben zu versehen und wetterfest an von der Verkehrsfläche aus einsehbarer Stelle im Bereich der Baustelle anzubringen.
- 2.2 Mindestens eine Woche vor Baubeginn hat die Bauherrschaft den Ausführungsbeginn der Baumaßnahme der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emsdetten schriftlich

(per E-Mail) mitzuteilen. Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn den Namen der Bauleitenden und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauherrschaft ist der Bauaufsichtsbehörde ebenfalls unverzüglich durch die neue Bauherrschaft schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen.

- 2.3 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten Anlagen abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn nachzuweisen.
- 2.4 Spätestens bei der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Standsicherheitsnachweis vorzulegen, der von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Bauordnung (BauO) NRW geprüft worden ist, wenn tragende und aussteifende Bauteile betroffen sind.
- 2.5 Der Bauaufsichtsbehörde sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach diese zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.
- 2.6 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigungen der jeweiligen staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauO NRW einzureichen, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen bezüglich der Standsicherheit (inkl. konstruktiven Brandschutz) errichtet worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).
- 2.7 Mit den Bauarbeiten einzelner Konstruktionsteile darf nur begonnen werden, wenn hierfür geprüfte statische Unterlagen an der Baustelle vorliegen.
- 2.8 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine Woche vor Abschluss der Arbeiten der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der entsprechende Vordruck ist beigelegt (§ 84 BauO NRW).
- 2.9 Aus dem Gutachten zur Standorteignung von der Fluid Energy Engineering GmbH & Co.KG (Antragsunterlage Nr.67 zum Genehmigungsbescheid) ergeben sich folgende einzuhaltende Betriebsbeschränkungen für die WEA EWE 02 (Bezeichnung

WEA 44 im Gutachten) zum Schutz der Bestands-WEA mit Nr. V17977 (Bezeichnung WEA 3 im Gutachten) im Windenergiebereich ab 4 m/s bis 9 m/s:

Betriebsbeschränkungen (BBS)					
Ab-schal-tung	Blattwinkel-verstellung [°]	Startwinkel der BBS [°]	Endwinkel der BBS [°]	Startgeschwindigkeit der BBS [m/s]	Endgeschwindigkeit der BBS [m/s]
X	-	16.7	69.3	4.8	9.1

3 Immissionsschutz

- 3.1 Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen (Antragsunterlagen Nr. 47 und 49 zum Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Oktavspektrum im Betriebsmodus Mode SO1

[Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_{W, Mode}$ 103,5 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	87,2	94,8	97,9	98,1	96,5	92	84,5	73,9
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB; $\sigma_P = 1,2$ dB; $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$	88,9	96,5	99,6	99,8	98,2	93,7	86,2	75,6
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	89,3	96,9	100,0	100,2	98,6	94,1	86,6	76,0

$L_{W, Okt, Hersteller}$ = vom Hersteller deklarierter Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5$ dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2$ dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{W, Mode}$ = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, max, Okt}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)} = \sigma_G$

$L_{o, Okt}$ = Obere Vertrauensbereich ($L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sigma_G$)

- 3.2 Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA gleichen Typs und gleicher Betriebsweisen die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegten Lärmbegrenzungen nachweislich einhält.

Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

3.3 Für den Nachtbetrieb gilt Folgendes:

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind die WEA gedrosselt im Betriebsmodus SO1 zu betreiben. Betriebsmodus SO1 entspricht einer maximalen Nennleistung von 5.800 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 8,8 U/min. Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt Nr. 0117-3576.V07 vom 2024-11-07 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

3.4 Abweichend von Nebenbestimmung Nr.3.2 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. Nebenbestimmung Nr. 3.1 liegt. Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschemessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen Nr. 3.8 und Nr. 3.9 aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

3.5 Nachweisführung bzgl. der zulässigen Geräusche zur Aufnahme des Nachtbetriebs

- a) Messberichte aus Typvermessungen werden nur bei Einhaltung folgender Regelungen akzeptiert:

Bei der Vermessung der Emissionspegel ist der Windgeschwindigkeits- und der Rotordrehzahlbereich erfasst, in dem die WEA im genehmigten Nachtbetrieb die höchsten Geräuschemissionen verursacht. Die Emissionsmessungen erfolgten nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen.

- b) Emissionsseitiger Nachweis

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn in der genehmigten Betriebsweise die gemessenen Oktavschallleistungspegel der pessimalsten Oktavspektren zuzüglich des 90%igen Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell $L_{W,o,Okt,Messung}$ der genehmigten WEA selbst oder einer typvermessenen WEA die in der Nebenbestimmung Nr. 3.1 aufgeführten Werte $L_{o,Okt}$ in allen Oktaven nicht überschreiten.

Halten die so ermittelten Oktavschallleistungspegel $L_{W,o,Okt,Messung}$ nicht die jeweils festgelegten Werte $L_{o,Okt}$ (Nebenbestimmung Nr. 3.1) ein, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den pessimalsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen.

- c) Immissionsseitiger Nachweis

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschallleistungspegeln der WEA zuzüglich des 90%igen Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung der nicht vermessenen WEA und des Prognosemodells $\leq$ die Immissionsanteile $L_{AT} + \sigma_G \times 1,28$ lt. Schallimmissionsprognose des Büros anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 07.03.2024 (Antragsunterlage Nr. 47 zum Genehmigungsbescheid) nachgewiesen wurden. Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, welches der Genehmigung zugrunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der

Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Die Unsicherheit der Serienstreuung für die vermessene WEA entfällt. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung des Büros anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 07.03.2024 (Antragsunterlagen Nr. 47 zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

3.6 Abnahmemessung

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel $L_{W,Okt,Messung}$ in allen Oktaven $\leq L_{e,max,Okt}$ entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.1 nachgewiesen werden, entsprechend der Formel

$$L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}.$$

Werden die jeweils festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ (Nebenbestimmung Nr. 3.1) nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose des Ingenieurbüros anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 07.03.2024 eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die

Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$ mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung Nr. 3.1 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schallleistungspegel in der Oktave i

- 3.7 Die Neuanlagen (WEA EWE 01, WEA EWE 02) sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass sich die Immissionssituation während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durch das Repowering entsprechend der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 07.03.2024 verbessert. Die berechneten Immissionspegel der Zusatzbelastung gemäß Immissionspunktliste im Anhang der Schallimmissionsprognose der Ingenieurbüros anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 07.03.2024 (Anlage Nr. 47 zum Genehmigungsbescheid) bilden das Maß der zulässigen Immissionen an den dort genannten Immissionsorten (bemessen und bewertet gemäß TA Lärm v. 26.08.1998).
- 3.8 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Entwurf Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an den WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, ist die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 3.9 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.6 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an der/den WEA von KTN größer gleich 2 dB

im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- 3.10 Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlagen keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ($L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20$ dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.11 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
- 3.12 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 3.13 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- 3.14 Die Funktion der Serrated Trailing Edges (STE) und die Vortex Generatoren an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).
- 3.15 Die von der Genehmigung erfassten WEA dürfen an den im Beschattungsbe- reich laut Schattenwurfkarte in dem Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüros

anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 07.03.2024 (Antragsunterlage Nr. 48 zum Genehmigungsbescheid) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen Schattenwurf verursachen, der in Summe die tatsächliche reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag am jeweiligen Immissionsort überschreitet. Dazu sind die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die sie bei unzulässigem Schattenwurf oberhalb der o. g. Werte außer Betrieb setzt.

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.16 Die WEA sind mit einer Schattenabschaltautomatik auszustatten, dass die Schattenwurf-Immissionen an den in der Schattenwurfprognose der des Ingenieurbüros anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 07.03.2024 (Antragsunterlage Nr. 48 zum Genehmigungsbescheid), Tabelle 5 genannten Immissionsorten auf die o. g. Werte der Nebenbestimmung 3.15 begrenzt werden. Dazu ist die Abschaltautomatik so zu programmieren, dass die WEA keinen weiteren Schattenwurf an den Immissionsorten 01 bis 16 verursacht („Nullbeschattung“).

Es darf eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt werden, bis es zur Schattenabschaltung kommt. Bei Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten - Wechsel sind kurzzeitige WEA-Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden.

- 3.17 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber

ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Das Schattenwurfprotokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren aufzubewahren.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Zeitpunkt Fäll- und Rodungsarbeiten

Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der WEA sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar, zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

4.2 Kontrolle Einzelgehölze

Jeder Baum ist vor der Fällung durch einen Fledermausfachgutachter auf Quartierpotenzial für Fledermäuse zu überprüfen. Auf dieser Grundlage ist durch den Fachgutachter festzulegen, ob und ggf. welche Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zur Fällung des Baums erforderlich sind. Den Anweisungen des Fachgutachters ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.

Falls Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser > 30 cm) vorhanden sind, ist vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen.

4.3 Bauzeitenbeschränkung planungsrelevanter Vogelarten

Zum Schutz der hier vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (Baumpieper, Feldlerche, Gartenrotschwanz und Heidelerche) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche bauliche Tätigkeiten für die Windenergieanlagen und der dazugehö-

rigen Nebenanlagen (inkl. Baufeldräumung, Wegebau, nächtlicher Arbeiten, Rückbau von temporär in Anspruch genommenen Fläche nur außerhalb des Zeitraums 15.03 bis 15.08. zulässig.

Sofern für die betreffenden Arten durch die ökologische Baubegleitung der Eintritt der Verbote ausgeschlossen ist, können die Bautätigkeiten auch innerhalb der vorgenannten Zeiträume stattfinden.

4.4 **Ökologische Baubegleitung**

Die Errichtung der WEA inklusive der bauvorbereitenden Maßnahmen, Gehölzfällungen und -rückschnitte sowie die Herstellung der Flächenmaßnahmen und der Rückbau der temporär in Anspruch genommenen Flächen, sind von einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten, die zu einer in Hinsicht auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen fachgerechten Ausführung der Arbeiten anleitet. Der Genehmigungsbescheid, der Landschaftspflegerische Begleitplan und der vorhabensspezifischen Artenschutz-Fachbeitrag sind der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Die Ansprechperson muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - abstimmen. Die ökologische Baubegleitung hat bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Wochen, einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen und dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zuzusenden. In Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - kann von diesem Berichtsintervall abgewichen werden.

Die ÖBB umfasst u.a. folgende Punkte:

- Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen, entsprechender Genehmigungspassagen
- Örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie Tabuflächen
- Teilnahme an Baubesprechungen

- Regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen
- Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung / Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz

4.5 **Abschaltlogarithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten**

Nach Inbetriebnahme (inklusive Probetrieb) sind die WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s und Temperaturen von > 10 °C in Gondelhöhe.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden, „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligtem Antrag bei der Genehmigungsbehörde in den Folgejahren verwendet werden.

Mit Anzeige der Inbetriebnahme der WEA ist dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als Excel-Datei zu speichern und auf Verlangen dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA beim Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - einzureichen. Der Betreiber bzw. die Betreiberin der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

4.6 **Begleitendes Gondelmonitoring**

Soll dauerhaft von der Nebenbestimmung Nr. 4.5 dieses Bescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat.

Neue Veröffentlichungen des BMU Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter Nr. 4.5 genannte Abschaltalgorithmus an den Anlagen zu betreiben.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

4.7 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Der aus der Genehmigung (Bauschein-Nr. 2002-2177 und 2002-2178) erforderliche Ausgleich für zwei WEA in Höhe von 2,2 ha für Wiesenvögel (Großer Brachvogel und Kiebitz) bleibt weiterhin bestehen.

Die hierzu erforderlichen Maßnahmen (E 3.1. Umwandlung von Acker in Extensivgrünland sowie Anlage einer mähbaren Blänke) sind auf den Flächen Gemarkung Saerbeck, Flur 8, Flurstück 6 tlw. mit einer Fläche von 2.0439 ha sowie Gemarkung Ibbenbüren, Flur 62, Flurstück 5 tlw. mit einer Fläche von 0,1561 ha durchzuführen, zu pflegen und zu erhalten (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Januar 2003 - zur Genehmigung vom 20.06.2003).

Dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - ist zur weiterhin erforderlichen Sicherung der CEF-Maßnahme für die Beeinträchtigung für den Kiebitz und Großen Brachvogel auf den o.g. Flurstücken spätestens vor Baubeginn die Sicherung in Form einer persönlichen beschränkten Dienstbarkeit zugunsten des Genehmigungsinhabers sowie zugunsten des Kreises Steinfurt vorzulegen. Die Begünstigten sind zu berechtigen, die Fläche entsprechend den Vorgaben des o.g. Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu haben und zu halten, zu bewirtschaften und zu betreten. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist dauerhaft bzw. für die Dauer des auslösenden Eingriffs zum immissionsschutzrechtlichen Aktenzeichens 67/3-566-67.0046/24/1.6.2-0021310 des Kreises Steinfurt an rangbereiter Stelle einzutragen. Hilfsweise ist zum Baubeginn die Vorlage einer entsprechenden Auflassungsvormerkung möglich.

Aufgrund der Dokumentationspflicht nach § 34 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist das Formblatt „Naturschutzmaßnahme“ auszufüllen und inklusive Karte bzw. Lageplan dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - zukommen zulassen.

4.8 Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereichs

Im Umkreis mit einem Radius vom 140 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist

eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an dem Fundamentkörper durchzuführen. Zudem ist die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Erdhaufen zu unterbinden.

4.9 **Baulasteintragungen**

Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulastenverzeichnis zu erfolgen. Die Bestätigung über die Eintragung der Baulasten ist spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - vorzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringmaßnahmen ist der Betreiber/die Betreiberin oder dessen Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin.

4.10 **Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen**

Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme „Wiederanpflanzung von Gehölzen entlang des Grabens (W1 und W2)“ auf der Fläche Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstück 8 tlw. mit einer Größe von insgesamt 1.301 m² sowie „Wiederanpflanzung von Eichen in einer Gehölzreihe (W3)“ auf der Fläche Gemarkung Emsdetten, Flur 85 Flurstück 14 tlw. mit einer Größe von 87 m² sind die Vorgaben des LBP zur Umsetzung und Pflege (vgl. Kap. 9.1 Wiederherstellungsmaßnahmen) einzuhalten.

Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Die Anpflanzungen sind durch Verbisschutzzäune (Höhe 1,5 m) sowie Wurzelschutzmaßnahmen aus Drahtgeflecht für die ersten 5 Jahre zu sichern. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Eichenspaltpfähle alle 20 m hin abzugrenzen.

4.11 **Fertigstellung der Kompensationsleistungen**

Sämtliche gem. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegten Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG spätestens

12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) abzuschließen. Dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme schriftlich mitzuteilen. Für alle Pflanzmaßnahmen gelten eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege. Nach 3 Jahren ist eine Schlussabnahme zu beantragen.

4.12 **Ablösevereinbarung Naturschutzstiftung**

Das ermittelte Kompensationsdefizit für die Flächeninanspruchnahme in Höhe von insgesamt 7.793 WE ist über den Kompensationsflächenpool der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt auf der Grundfläche Gemarkung Elte, Flur 8, Flurstück 9 abzulösen. Hier erfolgt eine Umwandlung von Acker in Extensivgrünland.

Das ermittelte Kompensationsdefizit für die dauerhafte Inanspruchnahme der Gehölze für die Zuwegung zur WEA EWE 01 in Höhe von 41 m² ist über den Kompensationsflächenpool der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt auf der Grundfläche Gemarkung Horstmar, Flur 3, Flurstück 890 abzulösen. Auf dieser Fläche erfolgt die Aufforstung eines Eichen-Buchenwaldes.

Der zwischen dem Genehmigungsinhaber/der Genehmigungsinhaberin und der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt vereinbarte Ablösebetrag ist spätestens 4 Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung, jedoch vor Baubeginn, an die Naturschutzstiftung zu überweisen.

Die erfolgte Zahlung des Ablösebetrages ist dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

5 **Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 5.1 Für den Rückbau der zwei repowerten Altanlagen (Hoch- und Tiefbau) ist ein Rückbaukonzept in Anlehnung an den LABO Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ vom 03.03.2021, welcher per Erlass vom 14.02.2024 eingeführt wurde, zu erstellen. Der Bericht ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - spätestens vier Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten (ohne Vorarbeiten) digital zuzusenden. Der Bericht muss Folgendes enthalten:

- Projektkurzbeschreibung inkl. Ortsbeschreibung
- Rückbauschritte
- Abfallfraktionen und geschätzte Mengen mit Abfallschlüsselnummern
- Geplante Entsorgungsstellen
- Maßnahmen zur Abfallreduktion bzw. Verschleppung von Stoffen beim Rückbau in die Umwelt, insbesondere dem Boden
- Verbindliche Bodenschutzmaßnahmen
- Lagepläne Arbeitsbereiche

Der Rückbau der Alt-WEA muss in Anlehnung an den o.g. Leitfaden (insbesondere der Kapitel 4.2 und 4.3) sowie dem zu erstellenden Rückbaukonzept erfolgen.

- 5.2 Es ist ein Konzeptpapier zum Bodenschutz in Anlehnung an die DIN 19639 zwei Wochen vor dem Baubeginn durch den Bodengutachter oder die Bodengutachterin zu erstellen und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - vorzulegen. Erst nach Freigabe durch den Kreis Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Das Konzeptpapier ist dem Bauleiter oder der Bauleiterin und den Maschinenführern oder Maschinenführerinnen zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Vor Beginn der (vorbreitenden) Erdarbeiten ist jeweils (Neu- und Rückbau) ein Starttermin mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - und dem verantwortlichen Bauleiter oder der verantwortlichen Bauleiterin durchzuführen. Hierbei ist zudem eine Einweisung durch den Bodengutachter oder der Bodengutachterin zu den Bodenschutzmaßnahmen an den Bauleiter oder die Bauleiterin und Maschinenführer oder Maschinenführerin durchzuführen.
- 5.4 Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenschädigungen gemäß Kapitel 7.2 des LBP vom 02.10.2024, erstellt von Fa. öKon GmbH, sind einzuhalten.
- 5.5 Flächen, welche nicht gemäß der Antragsunterlagen Nr. 15 und 16 (Amtliche Lagepläne) für die Errichtung der neuen WEA und Rückbau der alten WEA gekennzeichnet sind, dürfen nicht befahren oder für sonstige baulichen Zwecke genutzt werden.

- 5.6 Der Rückbau der Alt-WEA muss in Anlehnung an die „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ (LABO, 03.03.2021), insbesondere der Kapitel 4.2 und 4.3, sowie dem zu erstellenden Rückbaukonzept erfolgen.
- 5.7 Der Unterboden im Bereich der befestigten Flächen der Alt-WEA ist vor dem Auftrag von Mutterboden zu lockern.
- 5.8 Überschüssiger Mutterboden aus dem Neubau der zwei WEA ist im Bereich der Alt-WEA (befestigte Flächen) als durchwurzelbare Bodenschicht zu verwerten. Bodenanalysen sind hierfür nicht notwendig.
- 5.9 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - durch den verantwortlichen Bauleiter oder die verantwortliche Bauleiterin bzw. den Bauherren oder die Bauherrin zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 5.10 Während der Errichtung und des Betriebs der WEA fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber bzw. die Anlagebetreiberin hat die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aufzubewahren und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber/ die Anlagenbetreiberin selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren. Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Name und Sitz der Vertragsparteien
 - Abfallarten, die zur Entsorgung anfallen
 - Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten
 - Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts-

und Bodenschutzbehörde - auf Verlangen vorzulegen (bspw. als Kopie des Wartungsvertrags).

6 Wasserwirtschaft

6.1 Alle auf der Baustelle befindlichen Personen sind über die besonderen Sorgfaltspflichten, Verhalten im Schadensfall sowie über die Nebenbestimmungen schriftlich zu unterweisen. Die Unterweisung des Personals ist zu dokumentieren und muss mindestens folgendes enthalten:

- Name des Unterwiesenen
- Firma des Unterwiesenen
- Firmenanschrift des Unterwiesenen
- Datum der Unterweisung
- Unterschrift des Unterwiesenen
- Name des Unterweisers
- Unterschrift des Unterweisers

6.2 Für das gesamte Bauvorhaben dürfen keine Stoffe im Sinne der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) verwendet werden.

6.3 Auf der Baustelle dürfen außerhalb von geeigneten Lagerplätzen keine wassergefährdenden Stoffe oder Baustoffe gelagert werden, welche nicht innerhalb eines Tages verarbeitet werden können.

6.4 Für jedes Fahrzeug oder selbstfahrende Baumaschine ist ein Havarie-Set mitzuführen oder vorzuhalten. Die Aufnahmekapazität ist so auszulegen, dass im Schadensfall alle austretenden Flüssigkeiten aufgenommen werden können.

6.5 Eine Reinigung von Fahrzeugen (z. B. Reifen, Betonmischwagen usw.) ist auf der Baustelle oder innerhalb des Wasserschutzgebietes nicht erlaubt.

6.6 Während der Bauphase sind Baumaschinen, Baumaschinenfahrzeuge, Werkstattwagen, Montagefahrzeuge und Geräte arbeitstäglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf austretende Stoffe/Flüssigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Hierbei sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Kennzeichen des Fahrzeugs oder Arbeitsmaschine bzw. eindeutige Bezeichnung des Fahrzeuges, falls kein Kennzeichen vorhanden
 - Fahrzeughalter
 - Datum und Uhrzeit der Kontrolle
 - Name und Unterschrift des Prüfers
- 6.7 Fahrzeuge und Baumaschinen dürfen nur außerhalb des Wasserschutzgebietes auf geeigneten Flächen betankt werden. Eine Betankung des Großkrans darf erst mit Zustimmung des Umweltamtes des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - auf einer geeigneten Fläche erfolgen. Hierbei sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden (AwSV) zu berücksichtigen.
- 6.8 Eine Baustromversorgung hat vorrangig aus dem Stromnetz zu erfolgen. Die Aufstellung von Generatoren bedarf einer separaten Zustimmung des Umweltamtes des Kreises - Untere Wasserbehörde -.
- 6.9 Alle technischen Sicherungsmaßnahmen, wie die Meldesysteme, die Auffangwannen sind regelmäßig, mindestens alle 30 Monate, auf Ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.10 Die Bauarbeiten und hier vor allem die Erdarbeiten bedürfen einer gutachterlichen Begleitung von einem Hydrogeologen und einem bodenkundlich Fachkundigen. Diese sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - sowie den Stadtwerken Emsdetten GmbH mit der Baubeginnanzeige zu benennen.
- 6.11 Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser und belastetes Niederschlagswasser ist aufzufangen, zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 6.12 Bei den Erdarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die, wenn auch nur geringe, vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt.
- 6.13 Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern.
- 6.14 Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarmer Zemente zu verwenden. Ebenso sind keine wassergefährdenden Schalöle zu verwenden.

- 6.15 Die für die Anbindung der WEA erforderlichen Kabel sind nach Möglichkeit auf kurzem Weg aus dem WSG herauszuführen bzw. auf kurzem Weg an vorhandene Kabelleitungen anzubinden. Die Kabelgräben sind, bis auf die Einsandung, bevorzugt mit bindigem Boden zu verfüllen.
- 6.16 Der Verbleib und die ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlagen beim Rückbau der WEA ist spätestens zwei Wochen nach Abbau dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - nachzuweisen.
- 6.17 Sollte der Bodenaushub zeitnah nach einer erfolgten Düngung erfolgen, erhöht dies das Gefährdungspotenzial eines zusätzlichen Stickstoffeintrags. Dieses Gefährdungspotenzial ist in diesem Fall zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

Allgemein

- 7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der WEA ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 44-25“ vorzulegen.
- 7.2 An den WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 7.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 7.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind an den Bauwerken nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 7.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen, einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr vor, die Befeuern aller Anlagen anzuordnen.

Tageskennzeichnung

- 7.7 Für die WEA ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.8 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 7.9 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 7.10 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nachtkennzeichnung

- 7.11 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 7.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 7.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 7.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 7.15 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 7.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

- 7.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK. Aufgrund der Nähe von weniger als 10 km zu den Pflichtmeldepunkten DELTA EDDG und NOVEMBER 1 EDDG des Verkehrsflughafens Münster-Osnabrück ergeht die Zustimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr nur, wenn der Wirkraum auf 10 km erweitert und eine Erfassung von am Boden befindlichen Transpondersignalen gewährleistet wird. Eine Überprüfung dessen behält sich die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr vor.
- 7.19 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 44-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine vom Bundesministerium für Verkehr benannte Stelle.

Störfungsfall

- 7.20 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 7.21 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 7.22 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 7.23 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

- 7.24 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „Nr. 44-25“ per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung

sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Mel-

derung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

7.25 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12445 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

7.26 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Infra I 3, per E-Mail (baiudbw-toeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe anzuzeigen.

8 Arbeitsschutz

Die WEA unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an die WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt. Die für die WEA erteilten EG-Konformitätserklärung/en gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz vorzulegen.

VI Hinweise

1 Baurecht

- 1.1 Sofern für die Durchführung der Maßnahme öffentlicher Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze) in Anspruch genommen werden muss, können gem. § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in Verbindung mit der Satzung der Stadt Emsdetten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 11.03.2015 Ausnahmen für eine Sondernutzung des Straßenraumes erteilt werden.
- 1.2 Zur Vermeidung von Streitigkeiten bezüglich Instandsetzung beschädigter öffentlicher Verkehrsflächen ist vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch den Bauherrn der ordnungsgemäße Zustand dieser Flächen festzustellen. Festgestellte Schäden sind dem Tiefbauamt der Stadt Emsdetten vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die während der Bauarbeiten entstandenen Schäden an den Verkehrsflächen hat der Bauherr im Einvernehmen mit dem Tiefbauamt auf seine Kosten zu beseitigen.
- 1.3 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung (BaustellV)) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z. B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche oder wasserrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Anlagenstandortes.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können

und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Für Repowering-Projekte ist auf § 16b BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen), der die Vereinfachung von Verfahren zum Ziel hat, hinzuweisen

- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Rückbau Anlagen

Im Rahmen des Rückbaus der WEA sind die naturschutzrechtlichen Belange gem. § 14 BNatSchG sowie auf die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Es besteht die Anforderlichkeit einer faunistischen Umweltbegleitung. Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Alle Eingriffe, die nicht über den Rückbau gem. § 15 Abs. 3 BImSchG abgedeckt sind, bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 17 BNatSchG.

3.2 Leitungsbau extern

Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit den beantragten Anlagen sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

3.3 Verstöße Artenschutzrecht

Die Betreiberin oder der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Das Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

3.4 Einzuholende Transportwegenehmigung

Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege und die damit verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt, Untere Naturschutzbehörde, festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Sollten im Rahmen dieser Planungen unvermeidbare Beeinträchtigungen von gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen unausweichlich sein, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist. Es wird

empfohlen, das weitere Vorgehen im Vorfeld mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen.

3.5 Oberbodenlagerung

Überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, darf erst nach einvernehmlicher Absprache mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufgebracht werden. Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z.B. Baugenehmigung) hat die Antragstellerin/der Antragsteller im Vorfeld eigenständig zu klären.

Überschüssiger Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen, wie z. B. feuchte Senken oder Grünland, zu verfüllen. Des Weiteren darf kein Böden im Kronentrauf- und Wurzelbereich gelagert werden.

3.6 Gehölzschutz

Die Arbeiten mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben zum Schutz von Bäumen und Sträuchern entsprechend DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) auszuführen.

Durch vorsorgliche Arbeitsweise ist bei allen Arbeiten die Unversehrtheit der Baumrinde und des Astwerks von Bäumen und Sträuchern sicherzustellen.

Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen geparkt bzw. gelagert werden.

3.7 Wiederherstellung Wegeseitenränder

Wiedereinsaaten von Wegeseitenrändern sind mit zertifiziertem regionalem Saatgut für Böschungen bzw. Straßenbegleitgrün aus der Herkunftsregion = Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ nach An-

gaben des Herstellers/Lieferanten auszuführen. Auf Verlangen ist dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - ein Verwendungsnachweis beizubringen.

4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

4.1 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken, z.B. Zuwegungen oder Kranstellflächen, mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Gleisschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (§ 2 Nr. 18 bis 33 Ersatzbaustoffverordnung).

4.2 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in den §§ 3 und 8 aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

4.3 Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau- bzw. Abbruchmaßnahme mehr als 10 m³ beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.

Bei Anfall von Altholz von mehr als 1 m³ ist zusätzlich die Altholzverordnung (AltholzV, hier v.a. § 10, Getrennthaltung von Altholzkategorien) zu beachten.

4.4 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

4.5 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung (NachwV) durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde - zu belegen. Die gem. §§ 23 ff. NachwV zu führende Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4.6 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und

kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

5 Wasserwirtschaft

- 5.1 Der Betreiber oder die Betreiberin der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, in öffentliche Gewässer oder ins Grundwasser gelangen, unverzüglich der Stadt Emsdetten und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69-7470, zu informieren.
- 5.2 Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es eventuell erforderlich, im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag nach § 22 LWG NRW für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern beim Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - in digitaler Form einzureichen.
- 5.3 Die zur Errichtung der Fundamente notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung (in Gewässer) sind Gewässerbenutzungen i. S. von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag beim Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - einzureichen.

6 Bodendenkmalschutz

- 6.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel.: 0251/591-8911) oder der Stadt Emsdetten als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbe-

schaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)).

- 6.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

VII Begründung

Mit Antrag vom 26.11.2024, eingegangen am 09.12.2024, hat die Eurowind Energy GmbH die Genehmigung zum Repowering von zwei Bestandsanlagen durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-7,2 MW beantragt.

Die Erklärung gemäß § 16b Abs. 10 BImSchG der Betreiber der Bestandsanlagen, wonach diese mit dem Repowering-Vorhaben einverstanden sind, liegt den Antragsunterlagen bei.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Von der Eurowind Energy GmbH wurde gemäß § 7 Abs.3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, weshalb für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der UVP sind in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV, die diesem Genehmigungsbescheid als Anlage beigelegt ist, dokumentiert.

Mit Schreiben vom 20.12.2024 wurde der Eurowind Energy GmbH das Ergebnis der vorläufigen Vollständigkeitsprüfung mitgeteilt, das mit einem Überarbeitungs- und Ergänzungsbedarf verbunden war. Am 20.01.2025 konnten von der Eurowind Energy GmbH die Antragsunterlagen vorläufig vervollständigt werden, so dass am 23.01.2025 die Behördenbeteiligung eingeleitet werden konnte. Im Rahmen der Behördenbeteiligung lag der Antrag und die Antragsunterlagen folgenden Behörden/Dienststellen vor:

- *Der Landrat des Kreises Steinfurt:*
 - *Untere Immissionsschutzbehörde*
 - *Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
 - *Untere Wasserbehörde*
 - *Untere Naturschutzbehörde*
 - *Straßenbauamt*
 - *Brandschutzdienststelle*
- *Stadt Emsdetten*
- *Stadt Rheine*
- *Stadt Hörstel*

- *Gemeinde Saerbeck*
- *Bezirksregierung Münster:*
 - *Dezernat 26 (Luftverkehr)*
 - *Dezernat 32 (Raumordnung)*
 - *Dezernat 55 (Arbeitsschutz)*
 - *Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)*
- *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn*
- *Bundesnetzagentur, Berlin*
- *Westnetz GmbH, Dortmund*
- *Telekom, Bayreuth*
- *Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster*
- *Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld*
- *Stadtwerke Emsdetten*
- *LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen*
- *LWL- Archäologie für Westfalen*
- *Bundesamt für Flugsicherung*

Der Rücklauf der o.g. beteiligten Behörden/Dienststellen beinhaltete Nachforderungen von sieben Behörden/Dienststellen und zwei vorerst negative Stellungnahmen, weshalb die Antragsunterlagen im Verfahren, zum Teil im größeren Umfang, ergänzt und überarbeitet wurden. Die letzte Nachreichung ist am 11.05.2026 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen. Im Ergebnis haben die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden/Dienststellen den Antrag und die Antragsunterlagen inklusive der Nacheichnungen bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Auflagen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigten WEA erhoben.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte auf der Homepage des Kreises Steinfurt und im Amtsblatt des Kreises Steinfurt (Ausgabe vom 14. Februar 2025 (Nr. 10/25)) sowie auf dem zentralen UVP-Portal unter der Adresse www.uvp-verbund.de. Zusätzlich informierten die Standort- und Nachbargemeinden über eine Verlinkung zur Kreishomepage über das Vorhaben der Eurowind Energy GmbH.

Die öffentliche Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt erfolgte elektronisch auf dem UVP-Portal und der Homepage des Kreises Steinfurt im Zeitraum ab dem 10.03.2025 bis zum Ablauf des 09.04.2025. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 09.05.2025. Der für den 04.06.2025 bestimmt Erörterungstermin wurde abgesagt, da keine Einwendungen eingegangen sind.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgte die planungsrechtliche Steuerung von WEA auf dem Stadtgebiet Emsdetten über die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie. Der geplante Standort der WEA EWE 01 lag innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten geltenden Windkonzentrationszone und war damit planungsrechtlich zulässig. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der WEA EWE 02 begründet sich durch die Vorlage eines Repowering-Vorhabens im Sinne des § 16b BImSchG. Wie auch bei der WEA EWE 01 unterschreitet der Abstand der WEA EWE 02 zur zurückzubauenden Altanlage das Zweifache der Gesamthöhe der Neuanlage. Damit war auch die räumliche Voraussetzung zur Anwendung von § 249 Abs. 3 BauGB gegeben, womit in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Anlagenstandort der WEA EWE 02 planungsrechtlich ebenfalls zulässig war. Das Genehmigungsverfahren wurde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechtslage durchgeführt und die o.g. planungsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Im Laufe des Verfahrens wurde die umfangreiche Änderung des Regionalplans mit Datum vom 17. April 2026 rechtswirksam. In diesem werden flächendeckend Windenergiebereiche für das ganze Münsterland festgelegt. Außerhalb dieser Flächen wird die Nutzung von Windenergie weitgehend ausgeschlossen. Beide Anlagenstandorte liegen im Windenergiebereich „Emsdetten 1“, wonach auch nach Gesetzeslage zum Anschluss des Verfahrens das Planungsrecht gegeben ist. Hierbei ist zu ergänzen, dass nur die EWE 01 im Beschleunigungsgebiet liegt, so dass auch aktuell die Verfahrenserleichterungen durch § 6 WindBG nicht zur Anwendung kommen könnten.

Die Stadt Emsdetten hat mit Schreiben vom 14.04.2026 das zur Zulassung des Vorhabens erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Die Lage der WEA in einem Wasserschutzgebiet bedurfte im Verfahren einem erhöhten Prüfaufwand und wirkte sich damit entscheidend auf die Verfahrensdauer aus. Im Abwägungsprozess wurde letztendlich zugunsten der WEA entschieden, wobei die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen dem Schutzgut Wasser hinreichend Rechnung tragen.

Die von Behördenseite zu treffende Entscheidung mit Begründung wird nachfolgend kurz zusammengefasst:

Das Repowering-Projekt liegt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Veltruper Feld der Stadtwerke Emsdetten GmbH und zudem in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Veltruper Feld, das durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Münster vom 09.02.2010 (Wasserschutzgebietsverordnung Veltruper Feld - WSG-VO) festgesetzt wurde. In diesem Wasserschutzgebiet wird Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung gewonnen (hier: Stadtwerke Emsdetten GmbH), was eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Aus diesem Grund hat die Grundwassergewinnung grundsätzlich einen Vorrang vor anderen Benutzungen des Grundwassers i. S. d. § 9 WHG (vgl. § 37 Abs. 2 LWG NRW). Folglich gelten in dem Wasserschutzgebiet diverse Verbots- und Genehmigungstatbestände, welche auch für das Vorhaben der Eurowind Energy GmbH zu beachten sind. Entsprechend hat der Ordnungsgeber für Betriebe und Anlagen (s. § 2 Abs. 12 WSG-VO), in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen (Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden) wird, weitere Regelungen getroffen. Gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. Anlage 3 Nr. 13.1 WSG-VO ist die Errichtung oder Erweiterung wassergefährlicher Anlagen, wie bspw. Windenergieanlagen, in der Schutzzone III verboten. Hingegen kann die örtlich zuständige Behörde gem. § 9 Abs. 1 WSG-VO bzw. WSG-VO eine Befreiung von diesem Verbot (§ 3 WSG-VO) erteilen, wenn

- 1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder**
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.**

Diese Prüfung wurde im Genehmigungsverfahren mit nachfolgender Argumentation vorgenommen und im Ergebnis wurde die Befreiung gemäß § 9 Wasserschutzgebietsverordnung „Veltruper Feld“ von Verboten des § 3 der WSG-VO „Veltruper Feld“ von der Unteren Wasserbehörde erteilt.

Gefährdung des Schutzzweckes

In Windenergieanlagen werden relevante Mengen an wassergefährdenden Stoffen unter anderem im Bereich der Kühleinrichtungen gemäß der AwSV verwendet, die bei einer Freisetzung dazu geeignet sind, das Grundwasser zu verunreinigen und entsprechende nachteilige Veränderung für dessen Eigenschaften hervorzurufen. Bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten soll nach § 51 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln

der Technik vorgegangen werden. Hierbei wird das Technische Arbeitsblatt DVGW W 101 (A) allgemein als einschlägiges Regelwerk angesehen. Das genannte Arbeitsblatt klassifiziert relevante Gefahren in bestimmte Gefährdungsgruppen für das Grundwasser. Als eine mögliche Quelle für eine Gefährdung für das Grundwasser wurden Windenergieanlage identifiziert und in die Gefährdungsgruppe gering eingestuft.

Im Genehmigungsverfahren wurde durch die Eurowind Energy GmbH dargelegt, wie die Gefährdung des Grundwassers durch Grabungen zur Errichtung der Windenergieanlagen und der Baustraßen begegnet wird. Nach Einschätzung des Wasserwerksbetreibers und Unteren Wasserbehörde ist von der Eurowind Energy GmbH ausreichend nachgewiesen worden, dass der Schutzzweck durch die geplante Maßnahme nicht gefährdet wird und somit keine nachteiligen Veränderungen im unerheblichen Ausmaß auf die Wasserbeschaffenheit des Grundwassers herbeigeführt werden.

Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit

Ob überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern, ist Gegenstand einer von der zuständigen Behörde vorzunehmenden Abwägung. Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen für den Klimaschutz liegen nach § 2 des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) im öffentlichen Interesse. Demgegenüber steht Art. 20 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, wonach der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen schützt. Im vorliegenden Fall ist das Trinkwasser als natürliche Lebensgrundlage zu sehen. Aufgrund der positiven Stellungnahme der Stadtwerke Emsdetten als Betreiber des Wasserwerks, ist davon auszugehen, dass die Wasserversorgung im Versorgungsgebiet, auch im Falle eines Schadensereignisses, gewährleistet werden kann. Durch das Vorhaben ist somit die Versorgungssicherheit nicht gefährdet und widerspricht nicht dem überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien.

Nach Einstellung des Betriebs sind die WEA vollständig zurückzubauen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Der Rückbau der Anlagen wird durch eine Bankbürgschaft abgesichert, was als Bedingung in diesem Genehmigungsbescheid geregelt ist. Im Urteil vom 17.10.2012 wurde durch das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Verpflichtung auch ein mögliches Liquiditätsrisiko beinhaltet. Laut Windenergieerlass NRW (Nr. 5.2.2.4) vom 23.05.2018 kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten der Rückbau der Anlagen sichergestellt ist. Dies

entspricht im vorliegenden Fall einer Sicherheitsleistung für beide WEA in Höhe von insgesamt 649.093,35 Euro.

Abschließend ist festzustellen, dass die Prüfung des Antrages mit den Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden/Dienststellen und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV, V und VI dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.



VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag



Marcel Schwarte

Anlagen

1. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9.BImSchV
2. Inbetriebnahmeformular
3. Mitteilung über die Betriebsorganisation
4. Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen (Baubeginnanzeige und Fertigstellungsanzeige)
5. Baustellenschild
6. Factsheet Baubeginn